



Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 26.01.2021

Neue Förderrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für aus ESF- und Landesmitteln finanzierte Projekte

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass nach den nun Förderrichtlinien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für aus ESF- und Landesmitteln finanzierte Projekte Sachausgaben für Steuern und Versicherungen eines Fahrzeuges nicht mehr zulässig sind?

Bei der angesprochenen Entscheidungsgrundlage handelt es sich nicht um eine neue Förderrichtlinie des Landes. Es handelt sich um einen Leitfaden zur Definition zuwendungsfähiger Ausgaben in Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert werden. Der Leitfaden wurde durch die ESF-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Inhalt des Leitfadens sind keine grundsätzlichen Neuregelungen der Förderpraxis. Der Leitfaden fasst die Anerkennbarkeit von Ausgaben in einem Dokument zusammen und konkretisiert diese, um eine höhere Transparenz für alle Akteurinnen und Akteure des ESF zu erreichen. Die beabsichtigte Gleichbehandlung aller Begünstigten als wesentliches Ziel des Leitfadens hat im Einzelfall zu einer veränderten Anrechenbarkeit von Ausgaben geführt.

Ausgaben für Steuern und Versicherungen eines im Vorhaben genutzten Fahrzeuges sind nach wie vor zuwendungsfähig. Sie sind Teil der Verwaltungskostenpauschale, die in den ESF-finanzierten Vorhaben zum Einsatz kommt und eine Abrechnung als direkte Sachausgabe erübrigt.

Pauschalierungen bzw. vereinfachte Kostenoptionen stellen sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung eine erhebliche Vereinfachung dar und senken das Risiko von Abrechnungsfehlern. Sie kommen punktuell bereits in der noch laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 mit Erfolg zum Einsatz. Die EU-Kommission erwartet von den Mitgliedstaaten (Regionen), dass dieser erfolgreiche Weg in der Förderperiode 2021 bis 2027 konsequent fortgesetzt und ausgebaut wird. Von diesem Grundsatz soll nur in begründeten und unabweisbaren Ausnahmefällen abgewichen werden.

Frage 2. Wie begründet die Landesregierung diese Änderung der Förderrichtlinien?

Es handelt sich nicht um eine Änderung. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Sind von dem Ausschluss der Zuwendungsfähigkeit Ausnahmen vorgesehen? (Antwortbeitrag Abt. III Stab ESF-KsH)

Die Ausgaben sind nicht von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Wie wurde die Förderung der allgemeinen Verwaltungskosten ausgeweitet bzw. erhöht, aus denen nun die Steuern und Versicherungen für Fahrzeuge finanziert werden sollen?

Die Förderung der allgemeinen Verwaltungskosten wurde nicht ausgeweitet. Mit dem Leitfaden wurde lediglich die Anerkennung von Ausgaben präzisiert und eine Gleichbehandlung aller Begünstigten sichergestellt.

Frage 5. Wann und in welcher Form wurden die antragsstellenden Projektträger, insbesondere diejenigen, deren Projekte bereits im vergangenen Jahr oder länger gefördert wurden, über diese Änderung der Förderrichtlinien informiert?

Der Leitfaden wurde am 29. April 2020 auf der Website der ESF in Hessen (→ www.esf-hessen.de) veröffentlicht und ist dort Bestandteil eines Förderhandbuchs, das allen Begünstigten zur Verfügung steht.

Frage 6. Wurden im Vorfeld der Änderung der Förderrichtlinien Stellungnahmen bei den betroffenen Organisationen/Projektträgern eingeholt?

Der Leitfaden setzt lediglich die Regelungen und Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben um und begründet grundsätzlich keine neuen Regelungen. Insofern erfolgte auch keine Anhörung von Begünstigten.

Frage 7. Wurden im Vorfeld der Änderung die Auswirkungen auf die Projekte und Projektträger evaluiert?

Eine Evaluierung war nicht angebracht. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Frage 8. Welches Feedback von Projektträgern und Projekten, die von der Neuregelung betroffen sind, hat die Landesregierung bisher erhalten?

Der Leitfaden zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben ist eine Hilfestellung, die von den Begünstigten und den beteiligten Landesministerien gleichermaßen begrüßt wurde, da die Transparenz und Verbindlichkeit der Beurteilung von Ausgaben erheblich erhöht wird.

Frage 9. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass mit dem Wegfall der Zuwendungsfähigkeit für die Kosten von Steuer und Versicherung von Fahrzeugen die Arbeitsfähigkeit, der Erfolg und der Fortbestand von Projekten (insbesondere im ländlichen Raum) gefährdet wird, wenn diese Projekte auf effiziente Mobilität angewiesen sind (etwa zum Aufsuchen von Klientinnen und Klienten, Fahrten zu Einsatzorten in entlegenen Gebieten, Fahrten zur Ver- und Entsorgung/Materialtransport etc.)?

Die Nutzung von Fahrzeugen in ESF-geförderten Programmen ist grundsätzlich nach wie vor möglich, wenn sie zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die Anerkennung der „Absetzung für Abnutzung“ (AfA) als zuwendungsfähige Ausgaben unterliegt jeweils einer Einzelfallbeurteilung. Die hiermit zusammenhängenden Steuern und Versicherungen werden hingegen in allen Fällen durch die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

Frage 10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass beim derzeitigen Ausbaustand des ÖPNV in Hessen, öffentliche Verkehrsmittel vor allem in ländlichen Gebieten keinen vollständigen und adäquaten Ersatz für individuelle Mobilität mit eigenen Fahrzeugen darstellen?

Die Regelung zur Zuwendungsfähigkeit der in Rede stehenden Ausgaben erfolgt nicht aufgrund einer grundsätzlichen Präferenz für die Nutzung des ÖPNV im Rahmen von Vorhaben. Sie sichert lediglich die transparente Gleichbehandlung aller Begünstigten im ESF und stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Wiesbaden, 12. Februar 2021

Kai Klose